

# Antrag

an die 188. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 8. November 2024

## Stärkung der Österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde (BWB)

Österreichische Konsument:innen und Unternehmer:innen sind nicht nur in zahlreichen Bereichen mit einem, im europäischen Vergleich ohnehin schon höheren Preisniveau konfrontiert, sondern auch mit nicht nachvollziehbaren Preissteigerungen. Dies belegen zum einen zahlreiche Preiserhebungen, die die Arbeiterkammern vor allem bei Markenlebensmittel, Drogerieprodukten und Schulartikeln durchführen. Auch auf Studien der Europäischen Zentralbank und des Wifo im Auftrag der AK kann verwiesen werden. Österreichische Konsument:innen müssen im Ergebnis bei österreichischen Anbietern für viele Artikel oft ein Vielfaches dessen bezahlen, was die identen Waren bei deutschen Anbietern kosten. Zu dem allgemeinen „Österreich-Aufschlag“ kommt noch ein „Tirol-Zuschlag“ hinzu, den die Tiroler:innen für die in Tirol nochmals teureren Lebensmittel bezahlen müssen.

Die Gründe für diese hohen Preise sind oftmals nicht nachvollziehbar. Offensichtlich führt ein freier Wettbewerb konkurrierender Unternehmen in Österreich und am Europäischen Binnenmarkt alleine nicht zu einem nachvollziehbaren, besseren Preisniveau. Für den Lebensmittelbereich wurde seitens der Bundesregierung im Jahr 2023 die Schaffung einer Lebensmittel-Preistransparenzdatenbank in Aussicht gestellt, diese Pläne wurden offensichtlich aber nicht mehr weiterverfolgt.

Insgesamt stellt sich hinsichtlich vergleichsweise hoher Preise wie auch nicht nachvollziehbarer Preissteigerungen in Österreich eine höchst unbefriedigende Gesamtsituation dar. Die bestehenden Möglichkeiten und Ressourcen reichen offensichtlich nicht aus, um diesem schon länger bekannten Befund gerecht zu werden.

Aus Sicht der Arbeiterkammer ist dieser Entwicklung mit einer signifikanten Stärkung der Möglichkeiten für Maßnahmen und Instrumente zur Bekämpfung Wettbewerbsproblemen in Form einer Erweiterung der Kompetenzen der Bundeswettbewerbsbehörde zu begegnen, wobei hier eine Orientierung hinsichtlich „best practice“ und funktionierenden Mechanismen bei entsprechenden wettbewerbsrechtlichen Reformen in Italien oder Deutschland erfolgen kann.

Es bedarf dafür insbesondere folgender Maßnahmen:

- Zur Sicherstellung der Offenheit von Märkten soll für die BWB die Möglichkeit geschaffen werden, in ausreichendem Maß Auflagen an Marktteilnehmer zu erteilen, etwa hinsichtlich des Zugangs zum Markt, zur Transparenz oder Nichtdiskriminierung - etwa durch die Setzung geschäftlicher Rahmenbedingungen oder effizienter organisatorischer Maßnahmen.
- Die Maßnahmen zur Kontrolle geplanter Fusionen von Unternehmen sollen erweitert werden, wenn Anhaltspunkte für eine mögliche Marktstörung vorliegen.
- Die in der jüngeren Vergangenheit erweiterten Rechtfertigungsgründe für wettbewerbsbeschränkende Zusammenschlüsse sollen zurückgenommen werden.
- Die BWB soll ermächtigt werden, bei ihrer Tätigkeit die Interessen von Konsument:innen in besonderer Weise zu berücksichtigen, insbesondere indem die BWB in das sogenannte CPC-Netzwerk aufgenommen wird.

Mit der sogenannten CPC-VO der EU über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden wurde ein Kooperationsnetz eingerichtet, mit dem nationale Behörden aller Länder des EWR gemeinsam gegen Verstöße gegen den Verbraucherschutz vorgehen können. Die BWB sollte daher Teil dieses CPC-Netzwerkes sein.

- Insgesamt sollen die Kompetenzen und Möglichkeiten der BWB hinsichtlich der Ermittlungstätigkeiten ausgeweitet werden.
- Der BWB wird zwar ein Budget zur Verfügung gestellt, allerdings muss die BWB derzeit für eine konkrete Ausgabe vorab die Zustimmung des Finanzministeriums einholen. Damit wird die EU-rechtlich geforderte Unabhängigkeit europäischer Wettbewerbsbehörden stark verwässert. In konsequenter Umsetzung der RL (EU) 2019/1 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts (ECN+RL) muss daher die BWB als „haushaltsführende Stelle“ eingerichtet werden und damit selbst für die Verwaltung des zugewiesenen Budgets zuständig sein.

**Die 188. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher den oder die nach der Konstituierung der Bundesregierung dafür zuständigen Bundesminister:innen dazu auf, einen Gesetzesvorschlag zur Stärkung der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde einzubringen, der jedenfalls die in diesem Antrag angeführten Maßnahmen beinhaltet.**